

**Referat G I 2**

Fachübergreifendes Umweltrecht,  
Planungsbeschleunigung  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Gesprächspartner:

[REDACTED]  
Leiter PolitikMobil: [REDACTED]  
[REDACTED]

Per E-Mail an: [REDACTED]

Berlin, der 14.05.2024

**Stellungnahme GREENPEACE e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

- I. Die Umsetzung in § 3 zu den Anerkennungsvoraussetzungen ist lange überfällig. Greenpeace wird nachweislich seit Jahrzehnten europarechts- und völkerrechtswidrig an der Geltendmachung von Rechtsbehelfen gehindert. Seit 2021 liegt die Entscheidung des Aarhus Compliance Committee vor, die dem WWF und Greenpeace Recht gibt, dass das UmwRG zu enge Anerkennungsvoraussetzungen regelt. Dass Deutschland für die simple Streichung eines Satzes in § 3 drei Jahre in Anspruch nimmt, ist mit dem Gebot der völkerrechtsfreundlichen Rechtsanwendung nicht vereinbar.
- II. Der Referentenentwurf mit umfangreichen Einfügungen von weiteren Nummern für den Anwendungsbereich (§ 1) ist nicht praxistauglich und erschwert den Gerichten den prozessualen Umgang. Greenpeace sieht auch die Alternative (Generalklausel) als zu einschränkend und nicht europarechtskonform an und steht inhaltlich hinter der im Sommer 2023 bereits von Green Legal Impact e.V. vorgelegten [Stellungnahme zum Entwurf eines UmwRG](#), welche von den großen Umweltverbänden unterstützt wird.
- III. Es ist nach den Erfahrungen in der Praxis zwingend notwendig in § 6 eine Verlängerungsmöglichkeit bei später Ermöglichung der Akteneinsicht als Soll-Vorschrift vorzugeben.

- IV. Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren umfangreich Beteiligungsrechte abgeschafft und gerichtliche Kontrollmöglichkeiten eingeschränkt – er sollte nun endlich in der Lage sein, die Tätigkeit von Behörden im Land einer Kontrolle gemessen am materiellen Umweltrecht zu unterstellen. Art 20a GG ist laut dem Bundesverfassungsgericht eine „justiziable Rechtsnorm“. Es ist nicht einzusehen, warum Deutschland weiterhin Energie darauf verwendet, die Einhaltung des Umweltrechts nicht justiziabel zu halten.

Mit freundlichem Gruß



Leiter Politik